

Regelung von Stellvertretungen im Religionsunterricht

Stand Juli 2006

Die Einbettung des Religionsunterrichts in den Fächerkanon der Volksschule bedingt, dass – insbesondere während Blockzeiten – keine Religionsstunde ausfällt. In den einzelnen Pfarreien und Seelsorgeeinheiten müssen daher Stellvertretungen klar geregelt werden. Listen mit Personen vor Ort, die im Bedarfsfall einspringen können, sind sinnvoll.

Mögliche Situationen und deren Lösungen:

<p>1. Bei Ausfall einer Katechetin/ eines Katecheten durch längere Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militärdienst usw.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Andere katechetische Lehrkräfte vor Ort oder zugezogene Katechetinnen oder Katecheten übernehmen für diese Zeit in Absprache mit der für den RU zuständigen Person im Seelsorgeteam und der Kirchenverwaltung diese zusätzlichen Lektionen. - Sie werden dafür zusätzlich nach Jahreswochenstunden in ihrem Dienstjahr entschädigt.
<p>2. Einzellektionen, die nicht gehalten werden können wegen Weiterbildung (inkl. Dekanatsweiterbildung, Jusesotagung), aus familiären Gründen, Beerdigungen, kurzfristige Erkrankungen usw.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Katechetinnen-/Katechetenteam spricht sich – wenn möglich – ab für gegenseitige Stellvertretungen. - Absprachen mit der RU-Lehrkraft der anderen Konfession zur Übernahme der ganzen RU-Klasse in einem solchen Fall. - Absprache mit der Klassenlehrkraft zur Übernahme der RU-Schüler/innen in einem solchen Fall. <p>In all diesen Fällen erfolgt keine zusätzliche Entschädigung. Ist eine Lösung mit gegenseitiger Stellvertretung nicht möglich und muss eine RU-Lehrkraft zusätzlich beigezogen werden, wird ihr die Lektion mit 1/1200 des Jahreslohnes mit 13. Monatsgehalt in dem Dienstjahr entschädigt, in der die zugezogene RU-Lehrkraft zur Zeit ist.</p>
<p>3. Einzellektionen, die aus privaten Gründen nicht gehalten werden können</p>	<p>Katechetinnen und Katecheten, die in einem solchen Fall einspringen, werden – falls nicht die Abmachung auf Gegenseitigkeit besteht – durch die ausfallende Religionslehrkraft pro Lektion nach dem Ansatz von Einzellektionen (1/1200 des Jahreslohns mit 13. Monatsgehalt) in dem Dienstjahr entschädigt, in der die zugezogenen RU-Lehrkräfte zur Zeit sind.</p>